



vs



Universität Bayreuth, 8.12.2016

## Leistungsschutz für Presseverleger in Zeiten des Internets?

Überlegungen zum Richtlinienentwurf  
der EU-Kommission vom 14. September 2016

Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M. (Berkeley)

(c) Prof. Dr. Torsten Körber

1

## A. Regelung im Entwurf der EU-Kommission

### Artikel 11

#### Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen **Presseverlage** die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten **Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten**.
2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten **Rechte von Urhebern** und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen **unberührt**. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.
3. Die **Artikel 5 bis 8** der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.
4. Die in Absatz 1 genannten **Rechte erlöschen 20 Jahre nach der Veröffentlichung** der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

(c) Prof. Dr. Torsten Körber

2

## B. Urheberrecht und Leistungsschutz

### ■ **Urheberrecht** (Schutz der Urheber von Geisteswerken)

**§ 11 UrhG:** „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes“.

### ■ **Leistungsschutz** (Investitionsschutz für „Werkmittler“)

z.B.

- Tonträgerhersteller (§§ 85-86)
- Sendeunternehmen (§ 87)
- Datenbankhersteller (§§ 87a-87e)
- Filmhersteller (§§ 94, 95)
- oder auch Presseverleger (§§ 87f-87h)

## C. Deutschland: §§ 87f - 87h UrhG

### **§ 87f Presseverleger**

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (**Presseverleger**) hat das **ausschließliche Recht**, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon **zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte**. ...

### **§ 87g Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts**

... (2) Das Recht erlischt **ein Jahr** nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.

(3) Das Recht des Presseverlegers kann **nicht zum Nachteil des Urhebers** oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, ...

(4) **Zulässig** ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, **soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten**. ...

### **§ 87h Beteiligungsanspruch des Urhebers**

Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.

## D. Spanien: Art. 32 Nr. 2 UrhG

Das **öffentliche Zugänglichmachen von nicht bedeutsamen Inhaltsfragmenten** durch die Anbieter elektronischer Dienste der Inhalte-Aggregation, welche in periodisch erscheinenden Zeitschriften oder auf periodisch aktualisierten Webseiten veröffentlicht wurden, zu Zwecken der Information oder öffentlichen Meinungsbildung oder zur Unterhaltung **bedarf keiner Erlaubnis, unbeschadet des Rechts des Verlegers oder gegebenenfalls anderen Rechteinhabers auf einen angemessenen Ausgleich.** Dieses Recht ist **unverzichtbar und wird durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht.** In jedem Fall bedarf das öffentliche Zugänglichmachen eines Bildes, Lichtbildwerkes oder bloßen Lichtbildes, die in Zeitschriften oder auf Webseiten veröffentlicht wurden, der Erlaubnis.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bedarf das öffentliche **Zugänglichmachen einzelner Worte** aus den im vorausgehenden Absatz beschriebenen Inhalten **durch Anbieter von Suchmaschinendiensten weder einer Erlaubnis und noch einen angemessenen Ausgleich, vorausgesetzt** dieses öffentliche Zugänglichmachen erfolgt **ohne Verfolgung eines selbständigen gewerblichen Zwecks** und ist **streng auf das begrenzt, was als Suchresultat als Antwort auf eine vorherige Nutzeranfrage notwendig** ist und vorausgesetzt, dass die öffentliche Zugänglichmachung ein **Link zu der Ursprungswebseite** der Inhalte enthält.

(c) Prof. Dr. Torsten Körber

5

## E. Gründe für ein EU-Leistungsschutzrecht

### **Scheitern der deutschen und spanischen Regelung:**

- insbes. wurden keine erhöhten Einnahmen der Verleger erreicht
- uneinheitliche nationale Regelung führt zu Rechtsunsicherheit und macht Rechtsdurchsetzung komplex und ineffizient

⇒ Niedergang der traditionellen Presse in Bezug auf Zahl und Qualität der Presseerzeugnisse

### **dagegen Regelung in Art. 11 des RI-Entwurfs der Kommission**

- nicht auf bestimmte Internetdienstleister begrenzt
- stärkt Verhandlungsposition der Verleger
- ermöglicht Verlegern Einnahmen und auf deren Basis
- langfristig neue Geschäftsmodelle

(c) Prof. Dr. Torsten Körber

6

## E. Gründe für ein EU-Leistungsschutzrecht

### I. Investitionsschutz an sich?

- Investitionen an sich sind als Legitimation für LSR unzureichend
- vielmehr **Abwägung** mit Interessen Dritter und der Allgemeinheit (wirtschaftliche Betätigungsfreiheit, Meinungsfreiheit) erforderlich
- vgl. [BGHZ 187, 255 „Hartplatzhelden“ \(2010\)](#): u.a. Selbstschutz auf der Basis des Hausrechts möglich => LSR nicht erforderlich

### Erforderlichkeit eines Leistungsschutzes für Presseverleger?

- Selbstschutz im Quellcode / durch „Paywalls“ möglich
- Rechtsdurchsetzung auf Basis geltenden Urheberrechts möglich
- ggf. Erweiterung der Vermutungsregelung des Art. 5 Enforcement-RI 2004/48/EG (§ 10 UrhG)

(c) Prof. Dr. Torsten Körber

7

## E. Gründe für ein EU-Leistungsschutzrecht

### II. Schutz von Qualitätsjournalismus und Meinungsvielfalt?

- Mehr Geld für Verleger => mehr Sicherheit für Autoren  
*aber*
- Erhaltung gerade der traditionellen Presse erforderlich?
- Intensiver Medienwettbewerb (insbes. Fernsehen, Internet)
- Bündelprodukt „Zeitung“ als Auslaufmodell?

**Problem:** ggf. Trend zu Uniformität und „Masse statt Klasse“ durch „Nullpreis“ der Nachrichten und Werbefinanzierung im Internet

**Abhilfe:** z.B. **Bezahlmodelle** (Welt, NYT) oder **Kooperationen mit Internetdienstleistern** => Innovations- und Qualitätswettbewerb

(c) Prof. Dr. Torsten Körber

8

## E. Gründe für ein EU-Leistungsschutzrecht

### II. Schutz von Qualitätsjournalismus und Meinungsvielfalt? (Fortsetzung)

#### Abhilfe durch Leistungsschutzrecht (LSR)?

- LSR fördert nicht *Nachfrage* nach hochwertigen Presseartikeln, sondern senkt sie durch Erhöhung der Suchkosten eher ab
- LSR fördert nicht *Angebot* an hochwertigen Presseartikeln:
  - Verteilung der Erlöse nach Masse (Klicks) oder „Gießkannenprinzip“ (VG) fördert eher Uniformität / „Masse statt Klasse“
  - Einnahmen auf der Basis von LSR senken Anreize für Investitionen in neue Geschäftsmodelle (z.B. Bezahlmodelle) / Kooperationen

⇒ weniger Förderung von Qualität und Meinungsvielfalt als Schutz alter, ggf. überholter Geschäftsmodelle vor dem Wettbewerb

## E. Gründe für ein EU-Leistungsschutzrecht

### III. Langfristige Ermöglichung neuer Geschäftsmodelle?

- Verlage, die sich Innovationsdruck durch Digitalisierung und Wettbewerb stellen, sind auch heute oft hochprofitabel (z.B. Axel Springer SE)
- Verlage, die diese Entwicklung verpasst haben, verlieren Zuspruch und versuchen dem Innovationsdruck mithilfe des Urheberrechts auszuweichen

⇒ kein Schutz der Presseverleger vor dem Wettbewerber

⇒ keine Subvention der Presseverleger durch das Urheberrecht

## E. Gründe für ein EU-Leistungsschutzrecht

### IV. Schutz der Verleger vor Ausbeutung (Marktversagen)?

- **Trittbrettfahrerargument:** „Internetdienstleister wie Google nutzen Verlagsinhalte, ohne dafür zu bezahlen“
  - **Gleichgewichtsargument:** „Leistungsschutzrecht kompensiert Verhandlungsungleichgewicht zwischen Verlegern und großen Internetdienstleistern“
  - **Umverteilungsargument:** „Traditionelle Presse verliert Leser und Werbekunden, Internetdienstleister gewinnen diese hinzu“
- ⇒ Ist Leistungsschutzrecht erforderlich, um ein „Marktversagen“ zu kompensieren?

(c) Prof. Dr. Torsten Körber

11

## E. Gründe für ein EU-Leistungsschutzrecht

### 1. Trittbrettfahrerargument

- keine „Ausbeutung“, sondern „**Win-Win-Situation**“ durch Austausch „Inhalte gegen bessere Auffindbarkeit“ (so auch [BKartA Google/VG Media, 2015](#); [LG Berlin, ZUM 2016, 879](#))
  - **Suchmaschinen** können Presseseiten nicht substituieren
  - **Nachrichten-Aggregatoren (z.B. Google News)** erhöhen – insbesondere bei Wiedergabe von „Snippets“ und „Thumbnails“ – deutlich den Besucherverkehr zu den Verlagsseiten
- ⇒ „Nullpreis“ = angemessener Marktpreis

(c) Prof. Dr. Torsten Körber

12

## E. Gründe für ein EU-Leistungsschutzrecht

### 2. Gleichgewichtsargument

- EU-weite Harmonisierung ändert Verhandlungssituation nicht, da Verlage nicht aus Zwang, sondern aus Eigeninteresse Gratislizenzen erteilen

### 3. Umverteilungsargument

- Umverteilung „traditionelle Presse => moderne Internetdienste“ ist nicht Ausdruck von Marktversagen, sondern funktionsfähigen Innovationswettbewerbs / Strukturwandels

⇒ **kein Marktversagen feststellbar**

⇒ kein Eingriff erforderlich, um funktionierenden Verwertungsmarkt i.S.d. Art. 1 Abs. 1 RI-Entwurf zu gewährleisten

## F. Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit

### I. Schutzgegner

- **keine Beschränkung** des Anwendungsbereichs auf Nachrichten-Aggregatoren und Suchmaschinen
- vielmehr ist grds. „**jedermann**“ Ansprüchen aus EU-Leistungsschutzrecht (und damit auch Abmahnrisiko) ausgesetzt
- Anwendung auf **soziale Netzwerke** wie Facebook oder Twitter problematisch, da nicht Dienste, sondern deren Nutzer die meisten Inhalte einstellen (Widerspruch zu eingeschränkter Providerhaftung nach E-Commerce-RI 2000/31/EG)
- Anwendung auf **nichtkommerzielle Dienste und private Internetnutzer** gefährdet Kommunikationsfreiheit und letztlich Funktionsfähigkeit des Internets

## F. Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit

### II. Schutzgegenstand

- **digitale Nutzung von „Presseveröffentlichungen“ i.S.v. Art. 2 Nr. 4 RI-Entwurf**

⇒ unbestimmt und rechtspolitisch zweifelhaft

- **keine Ausnahme für „einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte“ (Ausnahme für Hyperlinks nur in EG 33)**

⇒ **unverhältnismäßige Beeinträchtigung** der Betätigungsfreiheit der Internetdienstleister, der Kommunikationsfreiheit der Internetnutzer und des Funktionierens des Internets

vgl. auch [BGHZ 185, 291](#) „Vorschaubilder“ (2010): Verlage selbst stellen Pressinhalte ungeschützt ins Internet => Einwilligung

## F. Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit

### III. Abwägung von Schaden und Nutzen eines EU-LSR

☹ **Große Internetdienstleister** wie Google erhalten weiter Gratislizenzen und zahlen nicht bzw. riskieren Prozesse zur Klärung der Rechtslage

☹ **Kleine Internetdienstleister und Startups** werden am Marktzutritt gehindert => Verlust an Innovation und Wettbewerb

☹ **Nichtkommerzielle Dienste / private Internetnutzer** werden durch Abmahnungen und Kosten bedroht; insbesondere höhere Suchkosten => Einschränkung der Kommunikationsfreiheit

☹ **Internetverlage/kleine Verlage** leiden unter verringerter Auffindbarkeit und Einnahmeverlusten => weniger Wettbewerb und Meinungsvielfalt

☺ **Große Verlage** erfahren eine Stabilisierung ihrer Marktposition

☺ **Rechtsberater** profitieren von massiver Rechtsunsicherheit => mehr Abmahnungen und Rechtsstreitigkeiten



## G. Fazit

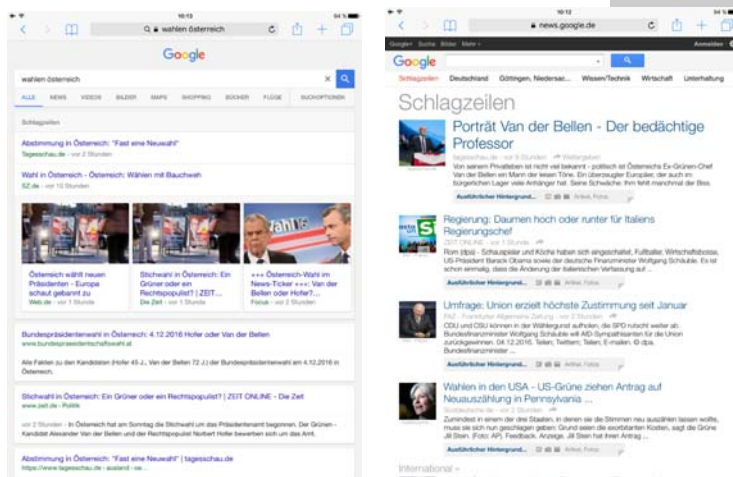
1. **Geplantes EU-Leistungsschutzrecht ist nicht erforderlich**, um die Investitionen der Presseverleger zu schützen.
2. **Kein plausibler Schutzgrund** ersichtlich (**kein „Marktversagen“**, keine Förderung von Qualitätsjournalismus und Meinungsvielfalt)
3. **Vergütung ist nicht durchsetzbar** (auch bei EU-Harmonisierung)
4. **Marktzutrittsschranken** gegenüber kleinen Internetdienstleistern und kleinen Verlagen durch Leistungsschutzrecht **verringern Wettbewerb**
5. **Unverhältnismäßige Einschränkung der Grundrechte** anderer Unternehmen und der Internetnutzer sowie Beeinträchtigung der im **Allgemeininteresse** liegenden Funktionsfähigkeit des Internets

- ⇒ Die Presse leistet einen wichtigen Beitrag zur öffentl. Meinungsbildung,  
⇒ aber die Einführung des geplanten EU-Leistungsschutzrechts wäre ein **klarer Fall von „Politikversagen“!**

(c) Prof. Dr. Torsten Körber, Göttingen

17

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



(c) Prof. Dr. Torsten Körber

18